VII. Wahlen.

A. Reichsrats- und Landtagswahlen . . . . . Seite 103
B. Gemeinderatswahlen und Zusammensetzung des Gemeinderates . . „ 104—107
C. Stadtratswahlen und Zusammensetzung des Stadtrates . . . . . „ 108
D. Bezirksvertretungswahlen und Zusammensetzung der Bezirksvertretungen „ 108—109

Zu **A.** 1. Reichsratswahlen. Die in den Gesetzen vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40 und 41, vom 4. Oktober 1882, R. G. Bl. Nr. 142, vom 12. November 1886, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 20. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 128, enthaltenen Bestimmungen über die Reichsvertretung und Reichsratswahlordnung wurden durch die Gesetze vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 168 und 169, dahin abgeändert, daß eine neue Wählerklasse, die sogenannte „allgemeine Wählerklasse" geschaffen, und infolgedessen die Zahl der Abgeordneten um 72, also von 353 auf 425 vermehrt wurde.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden von den 5 Wählerklassen (a) Großgrundbesitz, b) Städte [Märkte, Industrialorte, Orte], c) Handels- und Gewerbekammern, d) Landgemeinden, e) allgemeine Wählerklasse) auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Anzahl der von Wien in das Abgeordnetenhaus zu entsendenden Mitglieder beträgt gegenwärtig 19 (früher 14), wovon 14 auf die Wählerklasse der Städte und 5 auf die allgemeine Wählerklasse entfallen. Behufs Vornahme der Wahl sind die 19 Gemeindebezirke der Stadt Wien in der Wählerklasse der Städte in 11, in der allgemeinen Wählerklasse in 5 Wahlbezirke eingeteilt.

Es wählen nämlich:

in der Wählerklasse der Städte

die Gemeinde-bezirke	Abgeordnete	die Gemeinde-bezirke	Abgeordnete
I	4	XI, XII, XIII, XIV, XV	1
II	1	XVI, XVII, XVIII, XIX	1
III	1		
IV und X	1		
V	1		
VI	1		
VII	1		
VIII	1		
IX	1		

in der allgem. Wählerklasse

die Gemeinde-bezirke	Abgeordnete	die Gemeinde-bezirke	Abgeordnete
I, II	1	VII, VIII, IX, XIV, XV	1
III, IV, X, XI	1	XVI, XVII, XVIII, XIX	1
V, VI, XII, XIII	1		

Aktiv wahlberechtigt, sowohl in der Wählerklasse der Städte als in der allgemeinen Wählerklasse, ist im allgemeinen jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und nach dem Gesetze vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

Welchen Bedingungen hinsichtlich der Wahlberechtigung in der Wählerklasse der Städte außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen, die für das Wahlrecht zum Landtage zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, bestanden haben, mit der einzigen Beschränkung, daß jedenfalls auch jene Gemeindeglieder wahlberechtigt sind, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern zu entrichten haben, die bis zu den im Jahre 1885 vorgenommenen Neuwahlen in den Reichsrat mit mindestens 20 K festgesetzt, später mit mindestens 10 K und vom 1. Jänner 1898 angefangen mit mindestens 8 K (Gesetz vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. 226) bestimmt ist.

In der allgemeinen Wählerklasse ist zur Wahlberechtigung außer den eben angeführten allgemeinen Voraussetzungen noch erforderlich, daß der Betreffende am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens 6 Monaten in jener Gemeinde seßhaft ist, in welcher er sein Wahlrecht ausüben will. Das Wahlrecht in einer der vier anderen Wählerklassen schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklasse nicht aus, während sonst jeder Wahlberechtigte in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

2. Landtagswahlen. Der niederösterr. Landtag besteht nach dem Gesetze vom 1. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 57, durch welches der § 3 der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, aus 78 Mitgliedern, nämlich aus 3 Virilisten und 75 auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern; hievon werden 38 von der Wählerklasse der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte), dann von der Handels- und Gewerbekammer entsendet.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bildet nach dem Gesetze vom 1. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 58, mit welchem die Landtagswahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns abgeändert wurde, die Stadt Wien 14 Wahlbezirke, von welchen 21 Abgeordnete zu wählen sind.

Es wählen nämlich:

die Gemeindebezirke	Abgeordnete	die Gemeindebezirke	Abgeordnete
I	6	X	1
II	2	XII, XIII	1
III und XI	2	XIV, XV	1
IV	1	XVI, XVII	1
V	1	XVIII, XIX	1
VI	1		
VII	1		
VIII	1		
IX	1		

Die Abgeordneten sind in Wien durch direkte Wahl aller jener männlichen Gemeindeglieder zu wählen, die zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind, oder seit wenigstens einem Jahre mindestens zehn Kronen an landesfürstlichen direkten Steuern entrichten und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung entsprechen.

Zu **B.** Gemeinderatswahlen 2c. Die Mitglieder des Gemeinderates werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Ihre Zahl beträgt 158.

Zum Zwecke der Ausübung des Wahlrechtes in den Gemeinderat werden in jedem Gemeindebezirke vier Wahlkörper gebildet. Der erste, zweite und dritte Wahlkörper wählt je 46, der vierte Wahlkörper 20 Mitglieder des Gemeinderates.

Die Zahl der in jedem Bezirke aus den ersten drei Wahlkörpern zu wählenden Gemeinderäte wird nach dem Verhältnisse der Wählerziffer jedes dieser Wahlkörper in den einzelnen Bezirken zur Gesamtzahl der Wähler des gleichen Wahlkörpers in allen Bezirken bestimmt; jedem Wahlkörper eines Bezirkes ist mindestens ein Mandat zuzuweisen.

Die Verteilung der Mandate beruht auf ämtlicher Berechnung, welcher die Wählerliste der letzten allgemeinen Wahlen zu grunde zu legen ist, und die bis zur vollständigen Erneuerung eines Wahlkörpers für denselben in Kraft bleibt. Die Wählerlisten, welche die Grundlage der Berechnung bilden, sowie die Berechnungen selbst, sind vom Statthalter zu prüfen und zu bestätigen.

Im vierten Wahlkörper wählt jeder Bezirk einen Gemeinderat.

Die Wiederbesetzung einer vor der Zeit erledigten Stelle wird in der Regel zugleich mit den von 2 zu 2 Jahren stattfindenden Ergänzungswahlen vorgenommen; übersteigt aber die Zahl der fehlenden Mitglieder 30, so ist zu deren Ersatz eine besondere Wahl einzuleiten.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung sind: Österreichische Staatsbürgerschaft, männliches Geschlecht, Vollstreckung des 24. Lebensjahres und ordentlicher Wohnsitz in Wien. Insbesondere sind wahlberechtigt im ersten Wahlkörper: a) Die Ehrenbürger von Wien; b) die Pfarrer und höheren Geistlichen aller staatlich anerkannten christlichen Konfessionen und die Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinden; c) unter der Voraussetzung der Entrichtung einer Besoldungssteuer: Die wirklichen, pensionierten oder quiescierten Beamten des Allerhöchsten Hofstaates, des Staates, des Landes Niederösterreich, der Gemeinde Wien, der öffentlichen Fonds, der Handels- und Gewerbekammer Wien, ferner die Offiziere (Auditore, Militärärzte) und Militärgeistlichen im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst, die aktiv dienenden, im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst stehenden Militärbeamten, schließlich die an den in der Gemeinde bestehenden, öffentlichen mittleren oder höheren Lehranstalten angestellten Direktoren und Professoren; d) diejenigen, welche an Grundsteuer mindestens 200 K, an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser) mindestens 400 K oder an allgemeiner Erwerbsteuer mindestens 100 K nebst Gemeindezuschlägen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde jährlich entrichten; e) diejenigen, welche an Personal-Einkommensteuer mindestens 200 K seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde jährlich entrichten. Im zweiten Wahlkörper sind wahlberechtigt: a) Die Bürger von Wien; b) die Geistlichen der staatlich anerkannten christlichen Konfessionen; c) ohne die Voraussetzung der Entrichtung einer Besoldungssteuer die beim ersten Wahlkörper angeführten Beamten, Offiziere, Militärgeistlichen und Militärbeamten; d) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erlangt haben, Notare, ferner die von einer inländischen Universität oder Anstalt approbierten Patrone und Magister der Chirurgie, Magister der Pharmazie, dann diejenigen Techniker, Bergbauingenieure, Landwirte, Forstwirte und Tierärzte, welche an einer inländischen Hochschule die Diploms- oder Staatsprüfungen bestanden haben, schließlich die behördlich autorisierten Privattechniker, insoferne dieselben Gemeindeangehörige sind; e) die bleibend angestellten Vorsteher und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschulen, ferner die an den in der Gemeinde bestehenden öffentlichen mittleren oder höheren Lehranstalten angestellten Direktoren, Professoren, wirklichen Lehrer; f) diejenigen, welche an Grundsteuer, an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser) oder an allgemeiner Erwerbsteuer mindestens 40 K nebst Gemeindezuschlägen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde jährlich entrichten; g) diejenigen, welche an Personal-Einkommensteuer mindestens 40 K seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde jährlich entrichten; alle diese Personen, insoferne sie nicht schon im ersten Wahlkörper wahlberechtigt sind. Im dritten Wahlkörper sind wahlberechtigt: a) Diejenigen, welche an Grundsteuer, an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser) oder an allgemeiner Erwerbsteuer mindestens 8 K nebst Gemeindezuschlägen seit einem Jahre in der Gemeinde jährlich entrichten;

b) die wirklichen, mit Dekret definitiv angestellten, pensionierten oder provisionierten Bediensteten des Allerhöchsten Hofstaates, des Staates, des Landes Niederösterreich, der Gemeinde Wien, der öffentlichen Fonds, der Handels- und Gewerbekammer in Wien; c) diejenigen, welche an Personal-Einkommensteuer mehr als 20 K seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde jährlich entrichten; alle diese Personen, insoferne sie nicht schon im ersten oder zweiten Wahlkörper wahlberechtigt sind. Im vierten Wahlkörper sind wahlberechtigt alle österreichischen Staatsbürger männliches Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt und im Gemeindegebiete von Wien ununterbrochen seit drei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ohne Unterschied, ob sie auch bereits in einem anderen Wahlkörper wahlberechtigt sind.

Ausgenommen von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes sind alle Personen welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ebenso diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen oder innerhalb der letzten zwei Jahre vom Wahltage des Wahlkörpers an gerechnet, dem der Unterstützte angehören würde, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben. Aktiv dienende Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehende in keine Rangsklasse eingereihten Militärpersonen sowie die dem aktiven Mannschaftsstande angehörigen Militär(Landwehr)personen, einschließlich der zeitlich Beurlaubten, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte sind a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert; b) Personen, welche wegen eines Verbrechens, der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung an einer dieser Übertretungen oder des Betruges oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 47 und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, bezeichneten Handlungen zu einer Strafe verurteilt worden sind, jedoch nur solange, als die im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, Abs. 2 und 4, ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze des zitierten Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert; c) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, solange das Konkursverfahren dauert; d) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Zu **C.** Stadtratswahlen 2c. Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vize-Bürgermeistern und 22 aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, soferne sie nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderatsmitgliedern früher aus dem Gemeinderate auszuscheiden haben. Der Stadtrat ist das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, welche nicht dem Gemeinderate vorbehalten, Ausschüssen überwiesen oder dem Magistrate übertragen sind, dann in jenen Angelegenheiten, welche auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates durchgeführt werden sollen, soferne dieselben nicht den Bezirksvertretungen zugewiesen wurden.

Der Gemeinderat muß aus seiner Mitte zwei ständige Ausschüsse: a) für Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes, b) den Disziplinar-Ausschuß auf die Dauer von drei Jahren wählen und kann außerdem andere Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Gegenstände für die Dauer der Behandlung derselben und mit dem Rechte der unmittelbaren Berichterstattung an den Gemeinderat einsetzen. Diese müssen aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

Gegen Beschlüsse des Stadtrates oder der Ausschüsse in allen ihnen durch das Gemeindestatut zugewiesenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung, insbesondere auch an den Gemeinderat nicht statt, insoferne nicht eine solche in anderen Gesetzen vorgesehen ist.

Zu **D.** Bezirksvertretungswahlen 2c. Zur Unterstützung des Gemeinderates und des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde besteht in jedem Bezirke eine Bezirksvertretung, an deren Spitze der von ihr gewählte Bezirksvorsteher steht. Sie besteht aus mindestens 18 von den Wahlberechtigten der ersten drei Wahlkörper eines jeden Bezirkes gewählten Gemeindemitgliedern, die ihren Wohnsitz im Bezirke haben müssen und nicht gleichzeitig dem Gemeinderate angehören dürfen. In jenen Bezirken, für welche wegen der großen Anzahl der Bewohner oder wegen der großen räumlichen Ausdehnung die Anzahl von 18 Mitgliedern sich als zu gering herausstellt, kann diese Zahl durch Beschluß des Gemeinderates erhöht werden, darf jedoch nie mehr als 30 betragen, muß stets durch 3 teilbar sein und in die drei Wahlkörper gleichmäßig aufgeteilt werden. Die Mitglieder der Bezirksvertretung führen den Titel „Bezirksrat" und werden so wie der Bezirksvorsteher und sein Stellvertreter auf sechs Jahre gewählt.

Die während dieser Zeit zur Erledigung kommenden Stellen werden, sobald ihre Anzahl mindestens ein Drittel der Gesamtzahl beträgt, durch Ergänzungswahlen aus den Wahlkörpern besetzt, aus denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Jede solche Ergänzungswahl gilt nur für die Dauer der Wahlperiode. Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat die Bezirksvertretung binnen vier Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

VII. Wahlen.

A. Reichsrats- und Landtagswahlen.

Im Jahre 1900 haben weder Reichsrats- noch Landtagswahlen stattgefunden.

B. Gemeinderatswahlen und Zu=

1. Gemeinderatswahlen

Im Jahre 1900 fanden im 2. Wahlkörper (am 25. und 26. Mai) und im 4. Wahlkörper (am 31. Mai) Hauptwahlen (Ergänzungswahlen) mit der Funktionsdauer bis 1906, im 1. Wahlkörper (am

Gemeindebezirk	Nach der endgiltig festgestellten Wählerliste, und zwar im Wahlkörper					Bei der Wahl									
						im Wahlkörper					in Prozenten zur Zahl der Wahlberechtigten im Wahlkörper				
	1	2	3	4	1—4	1	2	3	4	1—4	1	2	3	4	1—4
	Wahlberechtigte					erschienene Wähler									
I	3.153	1.988	—	8.864	14.005	1809	[2]1.415	—	5.164	8.388	57.37	71.18	—	58.26	59.89
II	—	3.753	—	18.085	21.838	—	2.789	—	11.399	14.188	—	74.31	—	63.03	64.97
III	1.634	4.734	—	19.424	25.792	1097	2.873	—	11.028	14.998	66.77	60.69	—	56.78	58.15
IV	1.272	2.850	1934	9.191	15.247	743	1.720	967	4.587	8.017	59.82	60.35	50.00	49.91	52.58
V	—	1.952	—	16.205	18.157	—	1.315	—	10.542	11.857	—	67.37	—	65.05	65.30
VI	—	2.012	—	9.736	11.748	—	1.331	—	5.626	6.957	—	66.15	—	57.79	59.22
VII	1.406	2.710	—	11.415	15.531	[3]1032	1.778	—	6.209	9.019	73.40	65.61	—	54.39	58.07
VIII	812	2.175	—	7.352	10.339	513	1.280	—	3.874	5.667	63.18	58.85	—	52.69	54.81
IX	1.431	3.248	—	12.416	17.095	1055	[4]2.284	—	7.179	10.518	73.73	70.32	—	57.82	61.53
X	492	1.012	2423	15.6 0	19.537	406	716	1258	9.541	11.921	82.52	70.75	51.92	61.12	61.02
XI	—	432	—	5.939	6.371	—	281	—	4.243	4.524	—	65.05	—	71.44	71.01
XII	—	1.252	—	10.218	11.470	—	723	—	6.257	6.980	—	57.75	—	61.24	60.85
XIII	—	1.654	—	8.747	10.401	—	1.191	—	5.196	6.387	—	72.01	—	59.40	61.41
XIV	—	921	—	10.267	11.188	—	631	—	6.081	6.712	—	68.51	—	59.23	59.99
XV	—	938	—	6.700	7.638	—	692	—	4.175	4.867	—	73.77	—	62.31	63.72
XVI	—	1.823	—	20.374	22.197	—	1.060	—	13.373	14.433	—	58.15	—	65.64	65.02
XVII	—	1.576	—	12.313	13.889	—	957	—	6.932	7.889	—	60.72	—	56.30	56.80
XVIII	—	3.240	—	12.426	15.666	—	1.985	—	6.451	8.436	—	61.27	—	51.92	53.85
XIX	455	1.048	—	5.114	6.617	347	766	—	2.948	4.061	76.26	73.09	—	57.65	61.37
XX	—	793	—	8.095	8.888	—	598	—	5.247	5.845	—	75.41	—	64.82	65.77
I—XX	10.655	40.111	4357	228.491	283.614	7002	26.385	2225	136.052	171.664	65.72	65.78	51.07	59.54	60.53

[1]) Als neugewählt wurden jene Personen angenommen, welche das Mandat eines Gemeinderates in der unmittelbar vorhergegangenen Wahlperiode nicht innegehabt hatten. — [2]) Beim ersten Wahlgange; bei der engeren Wahl waren 1406 Wähler erschienen. — [3]) Beim ersten Wahlgange; bei der engeren Wahl waren 987 Wähler erschienen. — [4]) Beim ersten Wahlgange; bei der engeren Wahl waren 1328 Wähler erschienen. — [5]) Für diese seit der letzten Hauptwahl im 1. Wahlkörper erledigten 4 Mandate für den ehemaligen II., jetzt in die Bezirke II und XX geteilten Bezirk, wird die Wahl gemäß Art. IV, Abt. 3, des Gesetzes vom 24. März 1900, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 17, erst gelegentlich der Hauptwahlen

sammensetzung des Gemeinderates.

im Jahre 1900.

28. und 29. Mai) Ersatzwahlen mit der Funktionsdauer bis 1904, endlich im 3. Wahlkörper (am 22. Mai) Ersatzwahlen mit der Funktionsdauer bis 1902 statt.

Im Wahlkörper					Durch die Wähler des Wahlkörpers des seitlich verzeichneten Gemeindebezirkes wurden gewählt aus der Wählerliste eines der 20 Bezirke, und zwar aus dem Wahlkörper																				Von den Gewählten wurden		Von den Neugewählten hatten früher das Mandat eines Gemeinderates bereits innegehabt
					1.				2.				3.				4.				1.—4.						
1	2	3	4	1—4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	neu gewählt[1]	wiedergewählt	
erledigte Mandate					Kandidaten																						
7	2	—	1	10	5	[6]2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	2	—	—	3	7	—
[5]4	4	—	1	9	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1	2	3	—
3	5	—	1	9	2	1	—	—	2	[9]3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	4	—	1	6	3	—
3	3	1	1	8	[7]1	2	—	—	[10]2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	[13]1	—	3	3	2	—	7	1	—
—	2	—	1	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	2	1	—
—	2	—	1	3	—	—	—	—	[11]2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	2	1	—
3	3	—	1	7	3	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	1	2	6	1	—
1	3	—	1	5	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	2	—	—	4	1	—
3	4	—	1	8	[8]3	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[14]1	6	1	—	1	4	4	—
1	1	1	1	4	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	[15]1	—	3	—	1	—	3	1	—
—	1	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	—
—	2	—	1	3	—	—	—	—	[12]2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	1	2	—
—	2	—	1	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	2	1	—
—	1	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—
—	1	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—
—	2	—	1	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	[16]1	—	—	2	1	—	—	1	2	—
—	2	—	1	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	2	1	—
—	4	—	1	5	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	3	—	—	4	1	—
1	1	—	1	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	—	—	2	1	—
[17]—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	2	—	—
26	46	2	20	94	17	5	—	—	32	12	1	1	1	—	1	—	3	4	3	10	53	21	5	11	57	33	—

des 1. Wahlkörpers stattfinden. — [6]) Hievon war 1 im IV. und 1 im XV. Bezirke wahlberechtigt. — [7]) Im XIX. Bezirke wahlberechtigt. — [8]) Hievon war 1 im XIX. Bezirke wahlberechtigt. — [9]) Hievon war 1 im I. Bezirke wahlberechtigt. — [10]) Hievon war 1 im VIII. Bezirke wahlberechtigt. — [11]) Hievon war 1 im IV. Bezirke wahlberechtigt. — [12]) Hievon war 1 im XV. Bezirke wahlberechtigt. — [13]) Im V. Bezirke wahlberechtigt. — [14]) Im XVIII. Bezirke wahlberechtigt. — [15]) Im IX. Bezirke wahlberechtigt. — [16]) Im VII. Bezirke wahlberechtigt. — [17]) Siehe Anmerkung 5.

2. Die bei den Wahlen in den Jahren 1896, 1898 und 1900 gewählten Gemeinderäte nach politischen Parteien.

Jahr der stattgehabten Wahl	Wahlkörper	Gesamtzahl der gewählten Gemeinderäte	Gesamtzahl der abgegebenen giltigen Stimmen [1]	Zahl der gewählten Gemeinderäte [2] — Christlichsoziale [4]	Zahl der abgegebenen giltigen Stimmen [3] — Christlichsoziale [4]	Zahl der gewählten Gemeinderäte [2] — Fortschrittliche	Zahl der abgegebenen giltigen Stimmen [3] — Fortschrittliche	Zahl der gewählten Gemeinderäte [2] — andere Parteien	Zahl der abgegebenen giltigen Stimmen [3] — andere Parteien	auf nicht gewählte Kandidaten entfallenen giltigen Stimmen [3] — Christlichsoziale [4]	auf nicht gewählte Kandidaten entfallenen giltigen Stimmen [3] — Fortschrittliche	auf nicht gewählte Kandidaten entfallenen giltigen Stimmen [3] — andere Parteien	auf nicht gewählte Kandidaten entfallenen giltigen Stimmen [3] — unbestimmt und zersplittert
				des Gemeinderates									
1896	1	46	14.808	18	1.398	28	9.419	—	—	2.925	854	—	212
	2	46	63.204	32	21.606	14	17.188	—	—	9.612	13.200	[5]) 438	1.160
	3	46	119.618	46	85.039	—	—	—	—	—	30.144	[6]) 3.023	1.412
	zus.	138	197.630	96	188.043	42	26.607	—	—	12.537	44.198	3.461	2.784
1898	1	46	12.773	17	1.490	29	8.395	—	—	1.855	446	[7]) 165	422
	2	[8]) 8	7.554	2	780	2	1.711	4	[9]) 2.986	1.095	468	[10]) 420	94
	3	[8]) 2	2.582	2	1.788	—	—	—	—	—	569	[10]) 220	5
	zus.	56	22.909	21	4.058	31	10.106	4	2.986	2.950	1.483	805	521
1900	1	[8]) 22	24.998	8	3.950	14	13.377	—	—	4.458	3.149	—	64
	2	46	56.994	42	40.853	4	6.118	—	—	4.896	1.583	[11]) 3.240	304
	3	[8]) 2	2.199	2	2.001	—	—	—	—	—	171	—	27
	4	20	135.213	18	68.309	—	—	[12]) 2	13.292	9.299	—	[13])43.428	885
	zus.	90	219.404	70	115.113	18	19.495	2	13.292	18.653	4.903	46.668	1.280

[1]) Hier ist nicht die Zahl der giltigen Stimmzettel, sondern die der Stimmen gezählt. (Auf einem Stimmzettel können mehrere Stimmen verzeichnet sein, wenn von einem Wahlberechtigten mittels eines Stimmzettels mehrere Personen zu wählen sind). — [2]) Die Zahl der von allen Parteien gewählten Gemeinderäte ist gleich der Gesamtzahl der gewählten Gemeinderäte. — [3]) Die Zahl der für alle Parteien abgegebenen giltigen Stimmen mit Einschluß der unbestimmten und zersplitterten ist gleich der Gesamtzahl der abgegebenen giltigen Stimmen. — [4]) Mit Einschluß der mit den Christlichsozialen vereinigten Deutschnationalen. — [5]) Davon entfallen auf Kandidaten der Sozialdemokraten 416 und auf Tschechen 22. — [6]) Davon entfallen auf Kandidaten der Socialdemokraten 2576 und auf Tschechen 447. — [7]) Davon entfallen 60 auf einen Deutschradikalen und 105 auf Kompromißkandidaten der liberalen und deutschradikalen Partei. — [8]) Ersatzwahlen. — [9]) Davon entfallen auf Kandidaten der Sozialpolitiker 2 Gewählte mit 1951 Stimmen und auf Kandidaten der Deutschradikalen 2 Gewählte mit 1035 Stimmen. — [10]) Deutschradikale. — [11]) Davon entfallen auf Kandidaten der Deutschfortschrittlichen 1898, der Deutschradikalen 1287 und der Gewerbepartei 55 — [12]) Sozialdemokraten. — [13]) Auf sozialdemokratische Kandidaten entfallene Stimmen.

3. Zahl der in den Jahren 1896—1900 ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder, Berufsverhältnisse der Gemeinderäte nach dem Stande am Ende dieser Jahre.

Jahr, bzw. Gemeindebezirk	Im Berichtsjahre wurden infolge: Ablebens (erledigt[1]) Stellen)	Mandatsniederlegung (erledigt[1]) Stellen)	Aus früheren Jahren waren (erledigt[1]) Stellen)	Zahl der Gemeinderäte am Ende des Jahres	Hievon waren dem Berufe nach: Offiziere in Pension	Beamte (aktiv oder in Pension)	Geistliche ohne Lehramt	Advokaten und Notare	Ärzte, Apotheker	Professoren, Lehrer	Schriftsteller, Journalisten und Zeitungsherausgeber	Techniker, Architekten, Ingenieure, Baumeister u. Bildhauer	Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handeltreibende (Groß- u. Kleinhandel)	Landwirtschaftsbesitzer	Privatbedienstete	Gewerbegehilfen	Private	Darunter waren Hausbesitzer
1896	1	4	—	133	1	6	1	19	7	7	1	16	41	15	—	—	—	19	75
1897	3	2	5	128	—	7	1	16	6	6	1	14	43	14	—	—	—	20	75
1898	3	1	—	134	—	6	1	15	8	8	2	13	45	17	—	—	—	19	77
1899	—	3	5	130	—	6	1	15	7	8	2	14	42	15	—	—	—	20	79
1900	1	6	—	151[2])	—	13	2	9	6	10	5	13	44	16	1	4	5	23	80
u. zw. 1900 im Gemeindebezirke: I	—	—	—	17	—	—	1	5	1	1	1	4	1	3	—	—	—	—	6
II	—	5[3])	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	1	—	2	3
III	—	1	—	11	—	1	—	—	2	1	—	2	2	1	—	1	—	1	5
IV	1	—	—	9	—	1	—	—	1	2	1	—	3	—	—	—	1	—	1
V	—	—	—	7	—	1	—	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	2	5
VI	—	—	—	7	—	—	—	2	—	—	—	—	2	1	—	—	1	1	4
VII	—	—	—	10	—	1	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	1	2	6
VIII	—	—	—	8	—	1	—	—	—	1	1	—	3	—	—	—	—	2	3
IX	—	—	—	11	—	1	1	—	1	1	—	1	3	1	—	—	—	2	5
X	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	3	5
XI	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	2
XII	—	—	—	7	—	3	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	1	5
XIII	—	—	—	5	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	3
XIV	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	1	6
XV	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	—	1	4
XVI	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	1	1	4	—	—	—	—	1	6
XVII	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	1	5
XVIII	—	—	—	9	—	2	—	1	1	1	—	—	2	1	—	—	—	1	4
XIX	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	2
XX	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—

[1]) Und bis zu Ende des Jahres noch nicht besetzt. — [2]) Nach dem Gesetze vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, beträgt die Zahl der Gemeinderäte 158 (früher 138). — [3]) Darunter 4 im 1. Wahlkörper erledigte Mandate, für welche die Wahl gemäß Artikel IV, Absatz 3, des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, erst gelegentlich der Hauptwahl des 1. Wahlkörpers stattfinden wird.

C. Stadtratswahlen und Zusammensetzung des Stadtrates.

1. Stadtratswahlen im Jahre 1900.

Im Jahre 1900 fanden wegen des bei 8 Mitgliedern des Stadtrates eingetretenen Ablaufes der Dauer des Gemeinderatsmandates, ferner wegen Mandatsniederlegung eines Mitgliedes des Stadtrates, im ganzen also für 9 Stadtratsmandate in den Gemeinderatssitzungen vom 3. und 6. Juli 1900 Ergänzungswahlen statt.

2. Verteilung der Stadtratsmitglieder nach der Zahl der bei der Wahl auf sie entfallenen Stimmen, nach Gemeindebezirken und Wahlkörpern und nach dem Berufe in den Jahren 1896—1900.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Von den Stadträten waren gewählt[1]) mit Stimmen 126 bis 130	121 bis 125	111 bis 115	91 bis 95	86 bis 90	81 bis 85	76 bis 80	71 bis 75	waren in den Gemeinderat gewählt von Wählern des Gemeindebezirkes I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
1896	25	—	—	—	3	10	7	2	—	2	1	3	1	1	2	1	1	—	1
1897	25	—	—	—	3	9	7	3	—	2	1	3	1	1	2	1	—	1	1
1898	25	—	—	—	1	8	7	5	1	2	1	3	1	1	2	1	—	1	1
1899	25	—	—	—	1	8	7	5	1	2	1	3	1	1	2	1	—	1	1
1900	25	3	5	1	1	5	3	4	—	2	1	3	1	1	2	1	—	1	1

[1]) Ohne den Bürgermeister und die beiden Vize-Bürgermeister, welche kraft ihres Amtes Mitglieder des Stadtrates sind.

(Fortsetzung.)

Jahr	Von den Stadträten waren in den Gemeinderat gewählt von Wählern des Gemeindebezirkes (Fortsetzung) XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	waren in den Gemeinderat gewählt von Wählern des Wahlkörpers I	II	III	waren nach dem Berufe Beamte	Advokaten	Ärzte	Lehrer	Zeitungsherausgeber	Techniker, Architekten, Ingenieure und Baumeister	Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handeltreibende	Private	waren Hausbesitzer
1896	1	1	2	1	1	2	2	2	—	—	2	8	15	1	4	1	1	1	3	6	4	4	13
1897	1	1	2	1	1	2	2	2	—	—	2	8	15	1	2	1	1	1	2	6	4	7	14
1898	1	1	3	1	1	2	1	2	—	—	2	7	16	1	2	1	1	1	3	6	5	5	14
1899	1	1	3	1	1	2	1	2	—	—	2	7	16	1	2	1	1	1	3	6	3	7	14
1900	1	1	3	1	1	2	1	2	—	—	2	7	16	1	2	1	1	1	3	5	4	7	15

D. Bezirksratswahlen und Zusammensetzung der Bezirksvertretungen.

1. Bezirksratswahlen[1]) im Jahre 1900.

Gemeindebezirke, in welchen Bezirksratswahlen stattgefunden haben	I. Wahlberechtigte	Hievon erschienen bei der Hauptwahl	Hievon erschienen bei der engeren Wahl	II. Wahlberechtigte	Hievon erschienen bei der Hauptwahl	Hievon erschienen bei der engeren Wahl	III. Wahlberechtigte	Hievon erschienen bei der Hauptwahl	Hievon erschienen bei der engeren Wahl	I.—III. Wahlberechtigte	Hievon erschienen bei der Hauptwahl	Anzahl der vorzunehmenden Wahlen: Neuwahlen	Ergänzungswahlen	Von den Gewählten wurden: neugewählt	wiedergewählt[2])	Von den Neugewählten hatten früher das Mandat eines Bezirksrates bereits innegehabt
II	1706	1033	—	3753	2780	—	3933	2700	—	9392	6513	18	—	14	4	—
XVI	739	464	—	1823	1054	—	3592	1136	—	6154	2654	18	—	4	13	1
XX	228	214	—	793	597	—	1515	1049	—	2536	1860	18	—	16	2	—
zus.	2673	1711	—	6369	4431	—	9040	4885	—	18.082	11.027	54	—	34	19	1

[1]) Die Wahlen fanden am 22., 25. und 28. Mai statt. — [2]) Als neugewählt wurden jene Personen angenommen, die das Mandat eines Bezirksrates in der unmittelbar vorhergegangenen Wahlperiode nicht innegehabt hatten.

2. Zahl der in den Jahren 1896—1900 ausgeschiedenen Mitglieder der Bezirksvertretungen, Berufsverhältnisse der Bezirksräte nach dem Stande am Ende dieser Jahre.

Jahr, bzw. Gemeindebezirk	Erledigt und bis zu Ende des Berichtsjahres noch nicht wieder besetzt (Stellen): wurden im Berichtsjahre infolge: Ablebens	Mandatsniederlegung	Abberufung	waren aus früheren Jahren	waren zusammen	Zahl der Bezirksräte am Ende des Jahres	Hievon waren dem Berufe nach: Beamte (aktiv oder in Pension)	Advokaten	Ärzte u. Apotheker	Professoren, Lehrer (aktiv od. in Pension)	Schriftsteller	Techniker, Architekten, Ingenieure und Baumeister	Landwirtschaftsbesitzer	Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handeltreibende	Private	Darunter waren Hausbesitzer
1896	7	17	—	23	47	295	20	4	6	23	—	9	1	151	32	49	172
1897	7	2	—	3	12	330	24	6	6	21	1	9	—	155	48	60	185
1898	7	13	—	12	32	310	23	5	6	21	—	9	—	144	44	58	171
1899	3	11	—	31	45	297	23	5	4	20	—	8	—	135	41	61	169
1900	7	19	—	38	46	296	22	5	3	22	—	7	—	136	45	56	159
und zwar Ende 1900 im Gemeindebezirke:																	
I (Innere Stadt)	—	—	—	4	4	14	1	2	—	—	—	—	—	7	3	1	1
II (Leopoldstadt)	—	—	—	—	—	18	—	1	—	3	—	1	—	9	4	—	4
III (Landstraße)	1	1	—	2	4	14	1	—	—	2	—	1	—	5	4	1	4
IV (Wieden)	—	1	—	2	3	15	2	—	—	1	—	—	—	7	3	2	6
V (Margareten)	—	1	—	1	2	16	1	—	—	—	—	1	—	9	1	4	7
VI (Mariahilf)	1	2	—	1	4	14	1	—	—	1	—	—	—	5	2	5	6
VII (Neubau)	—	1	—	1	2	16	2	—	1	1	—	—	—	6	3	3	7
VIII (Josefstadt)	—	—	—	3	3	15	1	—	—	1	—	1	—	7	3	2	5
IX (Alsergrund)	—	—	—	3	3	15	1	—	1	1	—	—	—	7	3	2	8
X (Favoriten)	—	1	—	3	4	14	—	—	—	1	—	—	—	6	1	6	11
XI (Simmering)	—	—	—	3	3	15	1	—	—	3	—	1	—	5	2	3	13
XII (Meidling)	3	1	—	3	7	11	1	—	—	1	—	—	—	5	2	2	8
XIII (Hietzing)	—	1	—	1	2	16	1	—	—	1	—	—	—	9	2	3	12
XIV (Rudolfsheim)	1	3	—	4	8	10	1	—	—	—	—	—	—	8	—	1	9
XV (Fünfhaus)	—	2	—	1	3	15	—	1	—	1	—	—	—	5	4	4	8
XVI (Ottakring)	—	—	—	—	—	18	1	—	1	—	—	—	—	8	2	6	12
XVII (Hernals)	—	1	—	—	1	17	1	—	—	1	—	1	—	10	—	4	15
XVIII (Währing)	1	3	—	3	7	11	1	—	—	1	—	—	—	4	2	3	7
XIX (Döbling)	—	1	—	3	4	14	4	1	—	1	—	1	—	4	1	2	7
XX (Brigittenau)	—	—	—	—	—	18	1	—	—	2	—	—	—	10	3	2	9